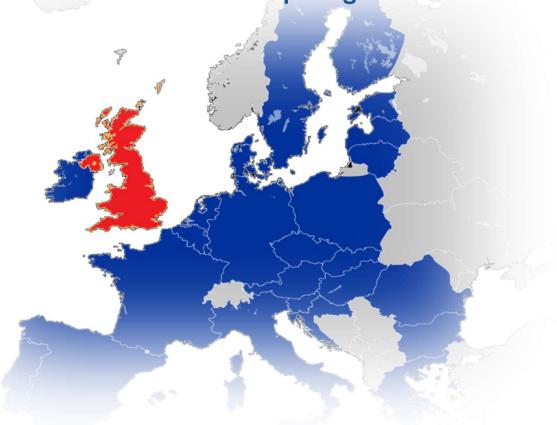


# Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise

Auswirkungen des Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen



HZA Lörrach, Uwe Bellmann 03. Dezember 2020





- 31. Januar 2020: Brexit-Day
   Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union
- 31. Dezember 2020 Ende des Übergangszeitraums
   Ende des zeitlich begrenzten Verbleibens im Binnenmarkt und in der Zollunion

Derzeit besteht kein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich



# Warenverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab 1. Januar 2021

- ➡ Ein präferenzrechtlicher Ursprung betreffender Waren kann ab dem 01.01.2021 mangels Abkommen nicht ermittelt werden. Folglich haben die betreffenden Waren keinen Präferenzursprung.
- ⇒ Es ist daher ab dem 01.01.2021 im Warenverkehr zwischen der EU und dem UK keine Präferenzbehandlung möglich. Die Ausstellung von Ursprungserklärungen oder Lieferantenerklärungen ist daher wirkungslos.



# Auswirkungen auf bereits gelieferte Waren und erbrachte Vorleistungen

Ab dem 1. Januar 2021 gilt jede in UK erbrachte Vorleistung (Erzeugnisse, Materialien oder jede Be- oder Verarbeitung) für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware als "Vormaterial / Vorleistung ohne Ursprung"



# In UK ausgestellte Lieferantenerklärungen (LE'en)

Vor dem Ende des Übergangszeitraums in UK ausgefertigte LE'en, die nach dem Ende des Übergangszeitraums in den EU27-Mitgliedstaaten für Zwecke der Ursprungsermittlung verwendet werden sollen, verlieren automatisch ihre Gültigkeit, weil ab dem Ende des Übergangszeitraums der gemeinsame Rechtsstand der EU-Vorschriften im Zollbereich nicht mehr für UK gilt.

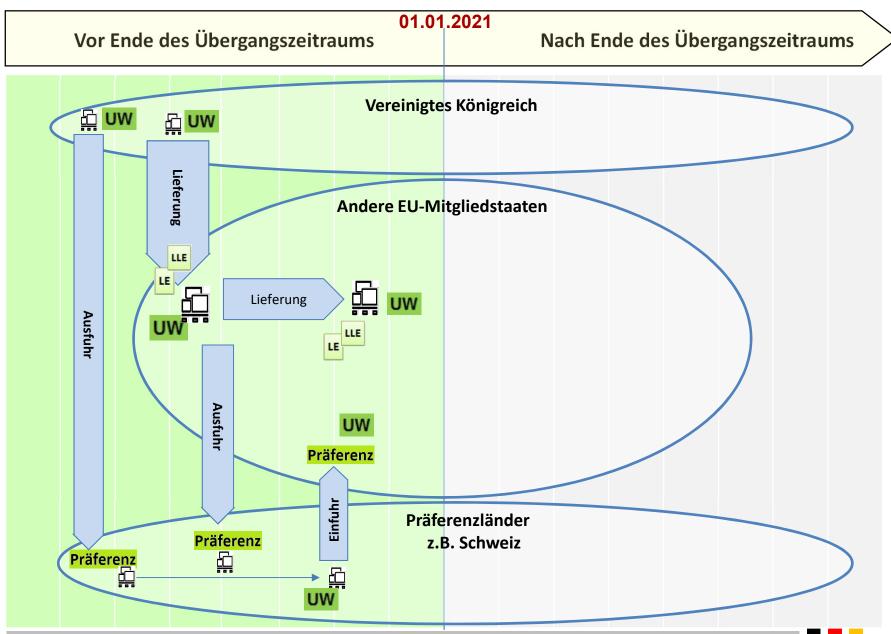


# In den EU ausgestellte Lieferantenerklärungen (LE'en)

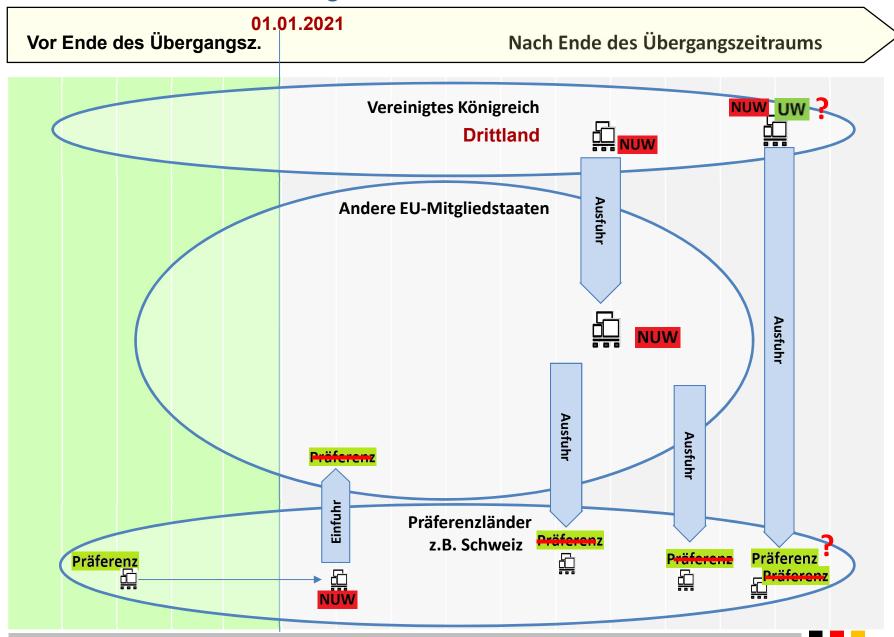
Bei Lieferantenerklärungen, die in den EU27-Mitgliedstaaten vor dem Ende des Übergangszeitraums ausgefertigt wurden, obliegt es grundsätzlich dem Lieferanten aufgrund seiner Sorgfalts- bzw.

Mitteilungspflicht seinen Kunden darüber zu informieren, wenn die gelieferte Ware aufgrund von UK-Inhalt nicht mehr als Ursprungserzeugnis angesehen werden kann.

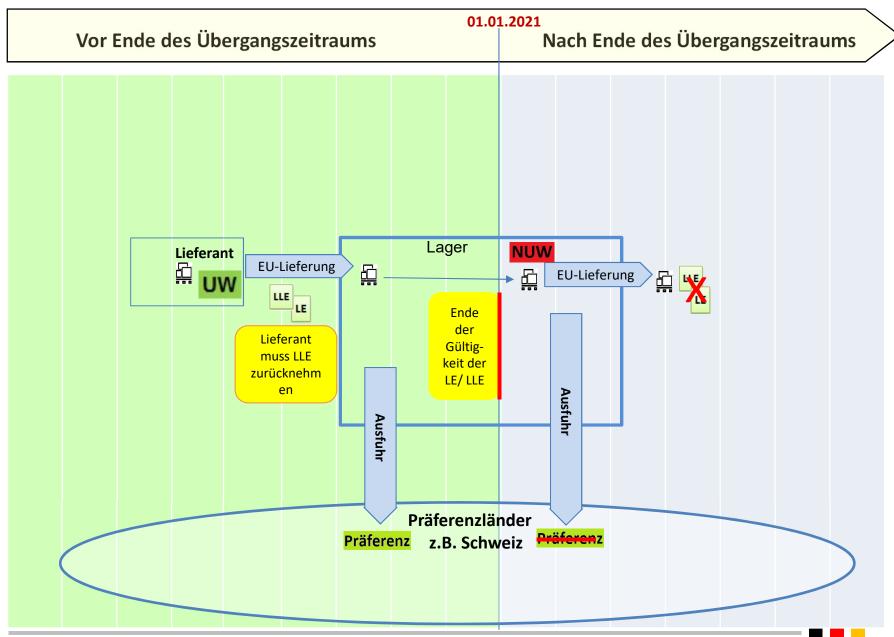
#### Auswirkungen für reine Handelswaren aus UK



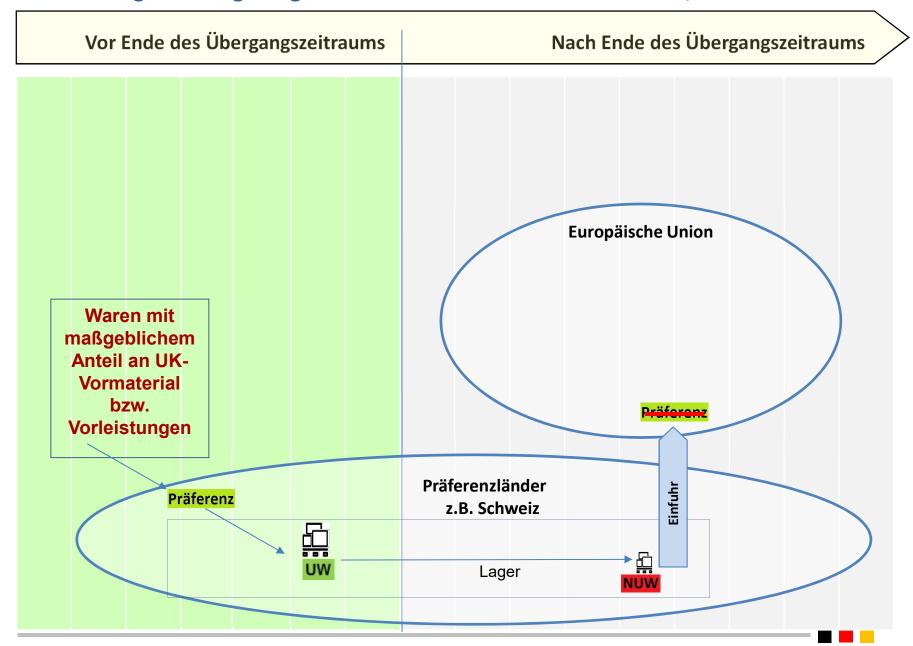
#### Auswirkungen für reine Handelswaren aus UK



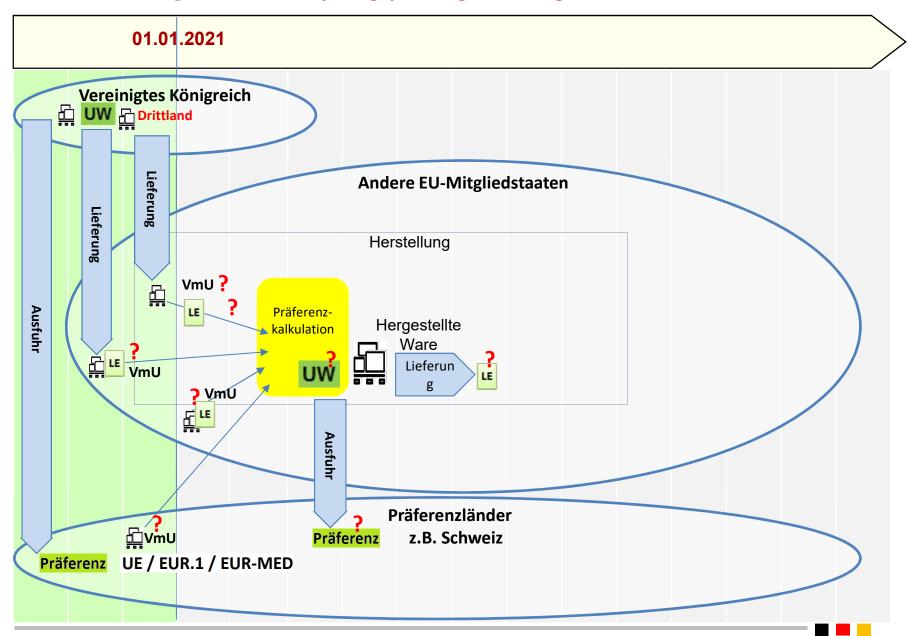
#### Auswirkungen für reine Handelswaren aus UK (Wenn sie bereits auf Lager sind)



#### Auswirkungen bei Lagerung von UK-Waren in einem Präferenzland, z.B. Schweiz



#### Auswirkungen auf die Ursprungsprüfung bei maßgeblichem UK-Vormaterial





# Wie verhalten Sie sich richtig, um Risiken aufgrund des Brexit vorzubeugen?

- Prüfen Sie selbst, ob Sie Lieferantenerklärungen ausgestellt haben, die Sie ggf. zurücknehmen müssen.
- Schreiben Sie Ihre Lieferanten an und fragen bei diesen nach, ob sie die Rechtslage im Zusammenhang mit dem Brexit kennen und ob die von ihnen ausgestellten Lieferantenerklärungen / Langzeitlieferantenerklärungen ihre Gültigkeit auch nach dem 01.01.2021 behalten.
- Bewahren Sie die Schreiben für mögliche Rückfragen oder Nachprüfungen auf.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### HAUPTZOLLAMT LÖRRACH

- Dienstsitz Freiburg - Sachgebiet Abgabenerhebung

#### **Zollamtsrat Uwe Bellmann**

Tel. +49(0)761 / 1371-2170 poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de poststelle.hza-loerrach@zoll.de-mail.de